

Inhalt:

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seitenzahl</u>
1	Versteigerung von Fundsachen der Stadt Monheim am Rhein	2
2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 B „Leienstraße“	3 - 5
3	Satzung zur Anpassung des Ortsrechts	6 - 10
4	54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Waldbeerenberg“	11 - 12
5	Änderung Abfallentsorgungsgebührensatzung	13 - 14
6	Änderung Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung	15 - 16
7	Änderung Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	17 - 19
8	Änderung Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	20 - 22
9	Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege	23 - 31
		und Anlagen 1 - 3

Die Anlagen liegen zur Einsicht an der Information aus.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 Abs. 1 BGB

Versteigerung von Fundsachen der Stadt Monheim am Rhein

Bei den nachstehend aufgeführten Fundgegenständen ist die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen und die Finder haben darauf verzichtet, Eigentum an diesen Gegenständen zu erwerben.

Die Verlierer werden daher aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung ihre Rechte an den Fundgegenständen beim Bürgerbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, anzumelden.

Nach Fristablauf werden die Fundgegenstände am **15.03.2013 ab 14 Uhr** auf dem **Eierplatz** öffentlich versteigert:

ca 80 Fahrräder

2 Ringe

3 Armbänder

1 Kettenanhänger

2 Ohrringe

1 Kette

1 Autoradio Ford

1 Kinderfahrradhelm

1 Geldbörse

2 Damenarmbanduhren

1 Schulranzen

1 Armbanduhr

1 Motorradhelm

1 Aquarellbild

1 Rosenkranz

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Janßen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2012 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 62 B „Leienstraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 50 der Flur 7.

Das Flurstück liegt östlich direkt an der Leienstraße und genau gegenüber den Wohnhäusern in der Leienstraße 34 – 40.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 B „Leienstraße“ wird im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

**Satzung zur Anpassung des Ortsrechts
vom 20.12.2012**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung der Stadt Monheim am Rhein für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Monheim am Rhein“ vom 10.11.2005, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung vom 21.01.2011, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 03.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Stadtgebiet**

Die Stadt Monheim am Rhein besteht aus den Stadtteilen Monheim und Baumberg, deren Grenzen mit den katasterrechtlichen Gemarkungsgrenzen identisch sind. Das Stadtgebiet und die Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Gleichstellung
von Frau und Mann**

- (1) *Der Bürgermeister bestellt eine ihm direkt zugeordnete hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs weisungsfrei ist.*
- (2) *Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Abs. 3 GO NRW erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch die Zurverfügungstellung der vollständigen Sitzungsunterlagen (Einladungen einschließlich Vorlagen sowie Niederschriften) zu allen Rats- und Ausschusssitzungen und der Verwaltungskonferenz sowie der Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsvorstandes.*
- (3) *Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Bürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 GO NRW so frühzeitig, dass ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei Beratungen und Entscheidungen berücksichtigt werden können.“*

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 23 GO NRW), etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.“

4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis in der örtlichen Presse ein. Der Hinweis muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.“

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entscheidet der Rat. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Rat die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. In diesem Falle nehmen der Ausschuss oder der Bürgermeister sodann gegenüber dem Rat in der Sache Stellung.“

7. In § 5 Absatz 2

wird das Wort „Absender“ durch die Wörter „Absenderinnen und Absender“ ersetzt.

8. In § 5 werden die Absätze 5 und 6 durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Absenderinnen und Absender über die Stellungnahme des Rates zu ihrer Eingabe.“

9. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit Zuständigkeiten nach gesetzlichen Bestimmungen in der Hauptsatzung zu treffen sind,

- a) *nimmt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport die Aufgaben des Schulausschusses nach § 85 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wahr und ist für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW zuständig,*
- b) *ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen zuständig (§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).“*
10. In § 9 Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „jederzeit“ die Wörter „*durch Beschluss*“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.
11. In § 14 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:
- „(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 7,50 € und ein Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde festgelegt.*
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.*
- (4) Der Höchstbetrag für eine während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendige entgeltliche Kinderbetreuung wird auf 10 € je Stunde festgelegt.*
- (5) Für Mitglieder der in den §§ 10 bis 12 normierten Gremien und deren Stellvertretungen, die jeweils nicht Ratsmitglieder sind, finden die Absätze 2 bis 4 sowie die Vorschriften der GO NRW und der EntschVO NRW für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen Anwendung.“*
12. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „den leitenden Dienstkräften“ durch die Wörter „*Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW*“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) *Unbeschadet der dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kompetenzen, entscheidet dieser in folgenden Angelegenheiten:*
- a) *Bescheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Zuständigkeit gegeben ist*
- b) *Klageerhebung vor allen Gerichten bis zu einem Streitwert von 60.000 €*

- c) *Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Vergleichswert von 15.000 €*
- d) *Erlass von Geldforderungen*
- *im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie auf dem Gebiet des Abgabenrechts in unbegrenzter Höhe*
 - *in den übrigen Fällen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall*
- e) *Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe*
- f) *Einleitung von Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 25.000 Euro; im Übrigen obliegt die Durchführung des Vergabeverfahrens selbst einschließlich der Zuschlagserteilung unabhängig von der Wertgrenze dem Bürgermeister. Der Bürgermeister gibt dem Rat einmal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung einen Vergabebericht zur Kenntnis; dieser enthält für den Berichtszeitraum eine Übersicht der Anbieter, die den Zuschlag erhalten haben, einschließlich Angaben über die Höhe des Zuschlagsgebotes und die Art des Auftrages bzw. der Lieferung oder Leistung.*
- g) *Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die „oberste Dienstbehörde“ zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW betreffen, so gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten nach § 54 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Ist der Bürgermeister in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Rat*
- h) *gestrichen*
- i) *Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten im Rahmen der Ermächtigung durch den Haupt- und Finanzausschuss, der ein einstimmiger Vorschlag des Beirates der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein zugrunde liegt (§ 2 Abs. 2 Buchst. i) der Zuständigkeitsordnung)*
- j) *Erwerb, Kauf und Verkauf von Grundstücken für öffentliche Verkehrsflächen*
- k) *Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung nicht über 5.000 Euro liegt und keine Folgekosten damit verbunden sind; der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Annahme derartiger Schenkungen nachträglich zu unterrichten.*
- (2) *Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung nimmt bei der Wahl von Schulleitungen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil.“*
14. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.
15. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Bedienstete in Führungspositionen**

- (1) *Bei Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.*
- (2) *Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.“*

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossene, „Satzung zur Anpassung des Ortsrechts“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung [oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung] ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 20.12.2012

gez. Zimmermann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bauleitplans bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Waldbeerenberg“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird begrenzt

- im Norden durch die Stadtgrenze zu Düsseldorf
- im Osten durch den Wirtschaftsweg vor dem Neuverser Hof
- im Süden und Westen durch die angrenzende Bebauung des Österreich Viertels und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Verlagerung der Bezirkssportanlage
- Sicherung von Wohnbauflächen

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom:

**02.01.2013 – 06.02.2013 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Landschaft
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Fauna und Flora

- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 20.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Auslegung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Waldbeerenberg“ wird im Amtsblatt Nr.20 der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Satzung

vom 20.12.2012

**zur 4. Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	55,45 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	111,57 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	880,49 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße	10,93 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,95 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	0,44 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm

0,30 €

Biomüll je Kilogramm

0,10 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,55 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Satzung

vom 20.12.2012

**zur 4. Änderung der
„Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW. 77),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610),
- §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 2585)
in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

A. Schmutzwassergebühr:

(1) Der Gebührensatz beträgt:

- a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes **1,03 €/**
- b) für die übrigen Gebührenpflichtigen **2,11 €/**

m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 Abschnitt A.

B. Niederschlagswassergebühr

(2) Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | <u>1,44 €/</u> |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | <u>1,35 €/</u> |

m² angeschlossener Grundstücksflächen im Sinne des § 2 Abschnitt B."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung
vom
20.12.2012
zur 4. Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610),
in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0814 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0702 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0624 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Industriestraße	X	X		1	1
Stadtteil Baumberg					
Berghausener Straße	X+G+R			1	3
Ecolaballee	X	X		1	1

Die aufgeführten Straßen werden nach dem Alphabet in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2012

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung zur 3. Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein
vom 06.06.2008“**

vom 20.12.2012

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008“, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012, wird wie folgt geändert:

(1) § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Elternbeitragstabelle**

(1) Für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Einkommensgruppen	* 15 Stunden	* 20 Stunden	** 25 Stunden	* 30 Stunden	** 35 Stunden	* 40 Stunden	** 45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
13.001 € bis 20.000 €	15 €	18 €	21 €	28 €	35 €	43 €	49 €
20.001 € bis 26.000 €	24 €	26 €	28 €	35 €	42 €	51 €	60 €
26.001 € bis 32.000 €	35 €	42 €	49 €	56 €	60 €	73 €	86 €
32.001 € bis 38.000 €	46 €	56 €	63 €	70 €	77 €	97 €	117 €
38.001 € bis 44.000 €	56 €	70 €	77 €	87 €	98 €	125 €	151 €
44.001 € bis 50.000 €	70 €	88 €	91 €	105 €	119 €	152 €	186 €
50.001 € bis 56.000 €	84 €	105 €	112 €	129 €	147 €	184 €	221 €
56.001 € bis 62.000 €	98 €	123 €	133 €	157 €	182 €	219 €	256 €
62.001 € bis 68.000 €	104 €	132 €	161 €	189 €	217 €	254 €	291 €
68.001 € bis 86.000 €	109 €	141 €	188 €	218 €	252 €	289 €	326 €
über 86.000 €	115 €	150 €	202 €	235 €	281 €	321 €	361 €

(* nur für Kindertagespflege / ** für Kindertagesstätte und Kindertagespflege)

(2) Für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben:

In dem Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.07.2014:

<i>Einkommensgruppen</i>	* 15 Stunden	* 20 Stunden	** 25 Stunden	* 30 Stunden	** 35 Stunden	* 40 Stunden	** 45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
13.001 € bis 20.000 €	8 €	9 €	10 €	12 €	13 €	17 €	21 €
20.001 € bis 26.000 €	8 €	9 €	10 €	12 €	13 €	17 €	21 €
26.001 € bis 32.000 €	14 €	15 €	17 €	19 €	21 €	29 €	38 €
32.001 € bis 38.000 €	17 €	19 €	21 €	26 €	31 €	39 €	47 €
38.001 € bis 44.000 €	21 €	24 €	26 €	33 €	40 €	51 €	61 €
44.001 € bis 50.000 €	27 €	30 €	34 €	42 €	50 €	62 €	75 €
50.001 € bis 56.000 €	37 €	40 €	44 €	52 €	59 €	76 €	94 €
56.001 € bis 62.000 €	43 €	46 €	50 €	59 €	68 €	90 €	113 €
62.001 € bis 68.000 €	52 €	56 €	59 €	68 €	78 €	105 €	131 €
68.001 € bis 86.000 €	62 €	65 €	68 €	80 €	92 €	121 €	150 €
über 86.000 €	71 €	74 €	78 €	92 €	106 €	137 €	169 €

(* nur für Kindertagespflege / ** für Kindertagesstätte und Kindertagespflege)

In dem Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015:

<i>Einkommensgruppen</i>	* 15 Stunden	* 20 Stunden	** 25 Stunden	* 30 Stunden	** 35 Stunden	* 40 Stunden	** 45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
13.001 € bis 20.000 €	4 €	5 €	5 €	6 €	7 €	9 €	11 €
20.001 € bis 26.000 €	4 €	5 €	5 €	6 €	7 €	9 €	11 €
26.001 € bis 32.000 €	7 €	8 €	8 €	10 €	11 €	15 €	18 €
32.001 € bis 38.000 €	9 €	10 €	11 €	13 €	15 €	19 €	23 €
38.001 € bis 44.000	11 €	12 €	13 €	16 €	20 €	25 €	30 €

€							
44.001 € bis 50.000 €	13 €	15 €	17 €	20 €	24 €	31 €	37 €
50.001 € bis 56.000 €	18 €	20 €	21 €	25 €	29 €	38 €	46 €
56.001 € bis 62.000 €	21 €	23 €	24 €	29 €	34 €	45 €	55 €
62.001 € bis 68.000 €	26 €	27 €	29 €	34 €	38 €	51 €	65 €
68.001 € bis 86.000 €	30 €	32 €	34 €	40 €	45 €	60 €	74 €
über 86.000 €	35 €	37 €	38 €	45 €	52 €	68 €	83 €

(* nur für Kindertagespflege / ** für Kindertagesstätte und Kindertagespflege)

(2) Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 11 Absatz 2 tritt am 01.08.2015 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossene, „Satzung zur 3. Änderung der ‚Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008‘“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 20.12.2012

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Monheim am Rhein
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 20.12.2012**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216)
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Leistungen der Stadt Monheim am Rhein

Die Stadt Monheim am Rhein fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

**Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren
zur Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (§ 10 Absatz 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Monheim am Rhein bedarf.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] mit mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundquali-

fizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen)

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an mindestens 2 tätigkeitsbezogenen Seminaren pro Kalenderjahr und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre)
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.

Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung im Sinne des ersten Spiegelstrichs besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die zuvor genannten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung, jedoch nicht vor dem 01.01.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bei diesem Personenkreis die Erteilung befristeter vorübergehender Erlaubnisse möglich.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr und die Kosten für die Führungszeugnisse. Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden bis zu einer Höhe von 10 Euro je Zeugnis und für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Richtlinien sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Monheim am Rhein bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (aa) oder in anderen geeigneten Räumen (bb) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- aa) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume bzw. sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

- bb) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Monheim am Rhein haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Monheim am Rhein gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) **Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung**

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **2,70 €**
- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten **und** mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **2,90 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,10 €**
- d) für Tagespflegepersonen, die den Qualifikationsanforderungen dieser Richtlinien nicht entsprechen, jedoch aufgrund früher geltender Regelungen vom Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, bis zum zeitlichen Ablauf der bestehenden Erlaubnis: **2,20 €**
- e) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 50 Unterrichtseinheiten **und** bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Liegt die erforderliche Zusatzqualifikation zum Zeitpunkt der Betreuung noch nicht vor, so wird bis zum 30.06.2014 der erhöhte Stundensatz gleichwohl gewährt.

(4) **Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung**

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

<u>Besondere Betreuungszeiten</u>	<u>Form</u>
<u>Übernachtung</u> <u>(22:00 – 06:00 Uhr)</u>	<u>50 % der Betreuungsstunden</u>
<u>Ergänzende Betreuung</u> <u>(06:00 – 08:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)</u>	<u>30 % Erhöhung des Stundensatzes</u>
<u>Samstag</u>	<u>20 % Erhöhung des Stundensatzes</u>
<u>Sonntag, Feiertag</u>	<u>25 % Erhöhung des Stundensatzes</u>
<u>Eingewöhnungszeit</u>	<u>entspricht der normalen Betreuung</u>

Tagespflegepersonen, die mindestens ein Kind betreuen, dessen Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) erhalten, wird zur Abgeltung zusätzlicher Zeitbedarfe ein Pauschalbetrag von 20 € für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzung vorliegt, gewährt.

(5) **Ausschluss privater Zuzahlungen**

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2 Buchst. b).

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.

(6) **Fehl- und Ausfallzeiten**

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 30 Kalendertage im Jahr
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr
- c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
 - Fehl- und Ausfallzeiten
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (entsprechend **Anlage 3**)
 - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten un-

terschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 21.12.2011 beschlossenen und mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossene, „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 20.12.2012

gez. Zimmermann
Bürgermeister